

GEMEINDE DIESPECK

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 42. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 21.09.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:25 Uhr
Ort: Diespeck, Bereich der Aula der Schule Diespeck

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

von Dobschütz, Christian, Dr.

Mitglieder des Gemeinderates

Goßler, Florian
Grimm, Georg 3. Bürgermeister
Roch, Helmut
Schenke, Carolus, Dr.
Schmidt, Roland 2. Bürgermeister
Stark, Reinhard
Tanzberger, Hartmut
Wölfel, Ulrich

Schriftführer

Sacher, Florian

Weitere Anwesende:

Herr Jürgen Distler, Verwaltungsgemeinschaft Diespeck
Herr Timo von Westberg, Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Billenstein, Anne
Endlein, Kurt
Grimm, Carola
Helmreich, Markus
Mitländer, Hartmut
Rabenstein, Robert
Schrödl, Matthias
Wiesinger, Thomas

Dr. Christian von Dobschütz
Erster Bürgermeister

Florian Sacher
Schriftführung

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung, Begrüßung
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Defizitübernahme aus dem Betrieb der Kita Diespeck
- 4 Erlass der Satzung für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) - Billigung der Gebühren
- 5 Erlass der Satzung für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- 6 Erlass der Satzung für die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Diespeck (VES-EWS)
- 7 Erlass der Satzung für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) - Billigung der Gebühren für die Wasserversorgung Diespeck
- 8 Erlass der Satzung für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) - Billigung der Gebühren für die Wasserversorgung Ober- & Untersachsen
- 9 Begegnungshaus Diespeck: Diskussion einer neuen Alternative
- 10 Ganztagsbetreuungsanspruch: Beauftragung eines Architekten mit einer Variantenanalyse für die Schule
- 11 (Optional) Kaufentscheidung: Bagger Bauhof
- 12 Erlass Hundehaltungsverordnung
- 13 Straßenmarkierungsarbeiten
- 14 Sonstiges, Wünsche, Anregungen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Eröffnung, Begrüßung

Nach der Feststellung, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit gegeben ist und sich gegen die Tagesordnung keine Einwände ergeben, eröffnet 1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, Frau Frühwald von der FLZ, Herrn Florian Sacher als Schriftführer sowie die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer.

1. Bürgermeister von Dobschütz stellt eingangs fest, dass er erkältet sei und unter einer starken Heiserkeit leiden würde. Um seine Stimme zu schonen, wird daher 2. Bürgermeister Schmidt in einige Tagesordnungspunkte einführen.

Bürgersprechstunde:

Herr Pfaffenberger berichtet den Gemeinderat Diespeck über einen speziellen Schlüssel für öffentliche Behinderten-Toiletten und regt an, dass man auch in Diespeck eine Behinderten-Toiletten mit derartigen Zugang in naher Zukunft errichten sollte.

2 Bericht des Bürgermeisters

Wohnmobile Stellplätze Festplatz Diespeck:

1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz berichtet, dass die Wohnmobilstellplätze am Festplatz soweit fertig gestellt wurden. Neben dem Kassenautomaten wurden nun auch die Hinweisschilder für die Freizeitangebote etc. angebracht.

Bauarbeiten Schule Diespeck:

1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz teilt mit, dass die Arbeiten in der Schule während der Ferienzeit ordnungsgemäß ausgeführt und abgeschlossen werden konnten. Das Ergebnis des neuen Schuleinganges ist ja eben auch gut zu sehen und wirklich gelungen. Auch die Arbeiten im Lehrertrakt seien gut gelungen.

Abriss Haus Dreßlein:

1. Bürgermeister Dr. Christian berichtet, dass das alte Dreßlein-Haus nun durch die Firma Brehm abgerissen wurde. Hinsichtlich möglicher Bodendenkmäler wird es nochmals eine kleinere Untersuchung geben.

Sturzflutmanagement:

1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz teilt mit, dass heute der 1. Workshop im Rahmen des Sturzflutmanagements stattgefunden hat. Die Erkenntnisse aus der Modellberechnung decken sich mit den Erfahrungen aus den letzten Starkregenereignissen. Nun gilt es diese Ergebnisse aufzuarbeiten und zu bewerten. Das Grundstück für das Feuerwehrhaus in Untersachsen ist nach ersten Erkenntnissen ebenfalls betroffen. Mit entsprechenden

Nahwärmenetz:

1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz berichtet, dass man mit der Firma Ziegler bereits den Notarvertrag unterschrieben hat. Hinsichtlich des Förderprogrammes „Kommunale Wärmeplanung“ wird man eine Antragsstellung für die Ortsteile prüfen.

Problem Thermoglas:

1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz teilt mit, dass die ehemaligen Hallen der Firma Thermoglas nun wieder verpachtet sind und dort nun auch Tee eingelagert wird. Leider kommt es jedoch immer wieder zu Wassereinbruch durch Oberflächenwasser in den Hallen. Dies war bisher eher bedenkenlos. Aufgrund der Einlagerung von Lebensmittel gäbe es hier aber nun Handlungsbedarf.

Bänke „Weg alter Bahndamm“:

1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz berichtet, dass in Kürze die Bänke entlang des Weges aufgestellt werden.

Wasserrohrbruch Sportzentrum:

Herr Hartmut Tanzberger berichtet, dass man in letzter Zeit 8 Rohrbrüche an der gleichen Leitung hatte, da diese leider sehr porös ist. Im Zuge des Anschlusses an das Nahwärmenetz soll diese Wasserleitung nun mit ausgetauscht werden. 3. Bürgermeister Georg Grimm regt in diesem Zusammenhang an, ebenfalls ein Leerrohr für Glasfaser mitverlegen zu lassen.

3 Defizitübernahme aus dem Betrieb der Kita Diespeck

1. Bürgermeister Roland Schmidt und 2. Bürgermeister verweisen auf die zur Einladung beigefügte Anlage.

2. Bürgermeister Roland Schmidt führt in den Tagesordnungspunkt ein und verweist auf die zur Einladung beigefügte Anlage. Diese würde nach Ansicht der Fraktionsvorsitzenden nicht ausreichen, um das Defizit zu erklären, da es zu allgemein gehalten sei. Man bräuchte eine detaillierte Auflistung, wie das Defizit zustande kam.

Der Gemeinderat Diespeck ist sich einig, dass künftig versucht werden muss ein derartiges Defizit zu verhindern.

Herr Reinhard Stark berichtet, dass die Kirchenvorstandschaft ebenfalls überrascht war und hier ebenfalls Handlungsbedarf sieht.

3. Bürgermeister Georg Grimm berichtet, dass man sich die Zahlen auch in der Kirchenvorstandschaft ansehen wird.

1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz teilt mit, dass man die Angelegenheit im Lenkungskreis Kita aufarbeiten und heute ein Ermächtigungsbeschluss gefasst werden sollte, dass eine Defizitübernahme erfolgt, wenn das Defizit plausibel und ordnungsgemäß belegt werden kann.

Herr Dr. Carolus Schenke bittet, dann nochmals um Bericht im Gemeinderat, wenn die Angelegenheit aufgearbeitet wurde.

Beschluss Nr. 123/2023**Für 9 Gegen 0 Anwesend 9**

Der Gemeinderat Diespeck ermächtigt 1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz die Defizitübernahme von rund 148.000,00 Euro nach plausiblen und ordnungsgemäßen Nachweis im Lenkungskreis Kita entsprechend freizugeben. Dem Gemeinderat Diespeck ist über die Zahlen etc. entsprechend zu berichten.

4 Erlass der Satzung für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) - Billigung der Gebühren

Herr Jürgen Distler berichtet, dass Schulte und Röder die Kalkulation für die Abwassergebühr ab 01.01.2024 (Kalkulationszeitraum 2024 bis 2027; siehe Anlage) vorgelegthat. Darin errechnet sich eine Gebühr von 3,50.- € je cbm. Diese ist identisch mit der bisherigen Gebühr, so das Satz 2 entfällt.

Ursprünglich hat man 0,52.- €/cbm, die dadurch entstehen, dass die Verbesserungsmaßnahmen nur zu 80% verbeitragt werden, hier gleich zu den 3,50.- €/cbm dazugerechnet. Nach nochmaliger Rücksprache mit Herrn Schulte ist dies zum Zeitpunkt 01.01.2024 nicht möglich, da diese Kosten erst nach Abschluss der Verbesserungsmaßnahmen aktiviert werden können und daher erst im nächsten Kalkulationszeitraum in die Gebührenberechnung einfließen werden.

Die übersandte Gebührenkalkulation **muss rein formell** noch vom Gemeinderat in der heutigen Sitzung **per Beschluss zur Kenntnis genommen und gebilligt** werden, damit die 3,50 €/cbm ab 01.01.2024 weiterhin als kalkulierte Gebühr Bestand gilt. An der BGS/EWS braucht dann nichts mehr geändert werden. Darin gilt die Gebühr fort bis irgendwann eine Gebührenänderung ansteht und in die Satzung aufgenommen wird.

Beschluss Nr. 124/2023

Für 8 Gegen 1 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck nimmt die angehängte Gebührenkalkulation zur Kenntnis und billigt diese.

5 Erlass der Satzung für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Jürgen Distler berichtet, dass seitens der Geschäftsleitung festgestellt wurde, dass die Flächenansätze in den beiden Globalberechnungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung sowie der Verbesserungsbeitragssatzung um etwa 5.000 qm differieren. In der Globalberechnung für die Verbesserungsbeitragssatzung wurde der Flächenansatz vor der „Flächenkorrektur“ verwendet, in der Globalberechnung für die BGS EWS wurde der Flächenansatz nach der „Flächenkorrektur“ verwendet.

Nach Rücksprache mit Herrn Schulte führt dies zu einer rechtlichen Angreifbarkeit der Satzungen, mit nicht absehbaren Folgen für die erhobenen Beitragsvorauszahlungen.

Aufgrund der im Nachgang zur Sitzung festgestellten Bedarfs zur Korrektur der Flächenansätze in den Globalberechnungen, können die in der 41. Gemeinderatssitzung beschlossenen Beitragssatzungen nicht in Kraft treten, da sich die Beitragssätze – wenn auch nur Marginal - durch die korrigierten Flächenansätze verändern werden.

Dies hat zur Folge, dass beide Satzungen nochmals neu erlassen und die Beitragssätze entsprechend angepasst werden müssen.

Soweit bei der Billigung der Gebührenkalkulation andere Einleitungsgebühren beschlossen wurden, ist bei § 10 Abs. 1 der nachfolgende Satz zu ergänzen.

Der Beschlussvorschlag enthält die Beitragssätze vor der Flächenkorrektur.

Beschluss Nr. 125/2023

Für 8 Gegen 1 Anwesend 0 Persönlich beteiligt 9

Der Gemeinderat Diespeck erlässt die nachfolgende Satzung über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Diespeck:

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Diespeck
(BGS-EWS)**

vom 21.09.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Diespeck folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Diespeck, Stübach, Hanbach, Hannaberg und Dettendorf einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisssmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 2,51 €
 - b) pro m² Geschossfläche 14,44 €.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich der Geschossflächenbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse sowie des Anschlussstutzen bis 1 m auf dem angeschlossenen Grundstück entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	5,-- € / Monat
bis	10 m ³ /h	7,-- € / Monat
bis	16 m ³ /h	9,-- € / Monat
über	16 m ³ /h	11,-- € / Monat.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,50 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis

eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 17 m³ pro Jahr als nachgewiesen.
Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
- (6) Die Einleitungsgebühr für Fäkalien aus Hauskläranlagen beträgt 15 € pro Kubikmeter.

§ 10a Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührensschuld ruht für alle Gebührenschaften, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschaftnern festgesetzt worden sind als Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschaft sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschaftdner

Die Beitrags- und Gebührenschaftdner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

Für Vorteilslagen die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese.

Die als abgegolten zu betrachtenden beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen richten sich nach den im §5 Abs. 1-3 formulierten Beitragsmaßstäben.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2001, in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.12.2017 außer Kraft.

Diespeck, den 21.09.2023

Dr. Christian von Dobschütz
1. Bürgermeister
Gemeinde Diespeck

6 Erlass der Satzung für die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Diespeck (VES-EWS)

Jürgen Distler berichtet, dass seitens der Geschäftsleitung festgestellt wurde, dass die Flächenansätze in den beiden Globalberechnungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung sowie der Verbesserungsbeitragssatzung um etwa 5.000 qm differieren. In der Globalberechnung für die Verbesserungsbeitragssatzung wurde der Flächenansatz vor der „Flächenkorrektur“ verwendet, in der Globalberechnung für die BGS EWS wurde der Flächenansatz nach der „Flächenkorrektur“ verwendet.

Nach Rücksprache mit Herrn Schulte führt dies zu einer rechtlichen Angreifbarkeit der Satzungen, mit nicht absehbaren Folgen für die erhobenen Beitragsvorauszahlungen.

Aufgrund der im Nachgang zur Sitzung festgestellten Bedarfs zur Korrektur der Flächenansätze in den Globalberechnungen, können die in der 41. Gemeinderatssitzung beschlossenen Beitragssatzungen nicht in Kraft treten, da sich die Beitragssätze – wenn auch nur Marginal - durch die korrigierten Flächenansätze verändern werden.

Dies hat zur Folge, dass beide Satzungen nochmals neu erlassen und die Beitragssätze entsprechend angepasst werden müssen.

Der Beschlussvorschlag enthält die Beitragssätze vor der Flächenkorrektur.

Beschluss Nr. 126/2023

Für 8 Gegen 1 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck erlässt die nachfolgende Satzung über die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Diespeck:

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Diespeck
(VES-EWS)**

vom 21.09.2023

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Diespeck folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Diespeck, Stübach, Hanbach, Hannaberg und Dettendorf durch folgende Maßnahmen:

1) Zulaufsammler zur Kläranlage

Aufgrund der starken hydraulischen Überlastungen der bestehenden Sammlerschiene zwischen dem RÜB 2 (Bahnhofstraße) und der Kläranlage Diespeck mit erfolgten Mischwasseraustritten wurde eine hydraulische Erweiterung der bestehenden Kanalisation erforderlich. Zudem wurde der Neubau aus baulichen Gründen notwendig.

Der neu erstellte Sammler DR 1400 gewährleistet auch einen Teil des erforderlichen Rückhaltevolumens des RÜB 3 (zentrales RÜB). Mit dem Neubau des Zulaufsammlers wird den gültigen Vorschriften und Richtlinien entsprochen.

Nachfolgende wesentliche Hauptwerte können für den neu erstellten Zulaufsammler benannt werden:

- Kanaldimension DR 1400 (Drachenprofil), ca. 700 m.
- Nebenkanäle DN 300 bis DN 1200, ca. 115 m.

2) Sudetenstraße

In den Jahren 2016 bis 2019 wurden im gesamten Gemeindegebiet die Sammelleitungen mit zugehörigen Schächten mittels einer fahrbaren Kamera inspiziert. Die daraus gewonnenen Daten wurden ausgewertet und das Kanalsystem in Schadensklassen eingeteilt.

Anschließend wurde eine Sanierungsvorplanung für das gesamte Kanalnetz erstellt.

Ebenso wurde eine hydraulische Berechnung auf Grundlage der bestehenden Vorschriften durchgeführt. Anhand der durchgeführten Betrachtungen wurde aufgezeigt, dass folgende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Kanalnetz wieder in einen betrieblich einwandfreien Zustand zu versetzen.

- Sudetenstraße Kanalauswechslung – offene Auswechslung - baulicher Zustand DN 300 (ca. 100 m)

3) Inlinersanierung (Schlauchlinersanierung)

In den Jahren 2016 bis 2019 wurden im gesamten Gemeindegebiet die Sammelleitungen mit zugehörigen Schächten mittels einer fahrbaren Kamera inspiziert. Die daraus gewonnenen Daten wurden ausgewertet und das Kanalsystem in Schadensklassen eingeteilt.

Anschließend wurde eine Sanierungsvorplanung für das gesamte Kanalnetz erstellt.

Ebenso wurde eine hydraulische Berechnung auf Grundlage der bestehenden Vorschriften durchgeführt. Anhand der durchgeführten Betrachtungen wurde aufgezeigt, dass folgende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Kanalnetz wieder in einen betrieblich einwandfreien Zustand zu versetzen.

- Setzen von 153 Schlauchlinern zwischen DN 200 und DN 600 mit einer Gesamtlänge von ca. 6.133,00 m und den dazugehörigen Vorarbeiten wie z. B. der Beseitigung von einragenden Teerstricken/ Inkrustationen/ Ablagerungen/ einragender Stutzen/ Verspachteln von Hohlräumen und, nach dem Setzen der Liner, das Öffnen von ca. 500 Stutzen und Abdichten mittels Hutprofilen oder durch Verspachteln.
- Betroffene Straßen:
 - I. Schleifmühlstraße
 - II. Am Sensenhammer
 - III. Flurstraße
 - IV. Hochstraße
 - V. Bergstraße
 - VI. Blumenstraße
 - VII. Schulstraße
 - VIII. Nelkenstraße
 - IX. Sandstraße
 - X. Bahnhofstraße
 - XI. Zeppelinstraße
 - XII. Lilienthalstraße
 - XIII. Jahnstraße
 - XIV. Eymoutiers Straße
 - XV. Hermann-Oberth-Straße
 - XVI. Brunnenstraße
 - XVII. Waldstraße
 - XVIII. Sonnenstraße
 - XIX. Siedlerstraße
 - XX. Willenbachstraße
 - XXI. Birkenhof
 - XXII. Sachsener Straße
 - XXIII. Alte Hochstraße
 - XXIV. Herrnfeldstraße
 - XXV. Altenbacher Weg
 - XXVI. Am Vogelherd
 - XXVII. Fabrikstraße
 - XXVIII. Kirchgasse
 - XXIX. Schmiedsgasse

- XXX. Uferstraße
- XXXI. Hanbacher Straße
- XXXII. An der Steige
- XXXIII. Kellerberg
- XXXIV. Am Neuberg

4) Umsetzung der Sanierung RÜB 1

Allgemein – Sanierungs-/Erweiterungsbedarf:

Durch die allgemeinen Anforderungen an die Mischwassereinleitungen und Mischwasserbehandlung mussten die bestehenden Mischwasserbehandlungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage Diespeck nach den gültigen Vorschriften und Richtlinien nachgewiesen werden.

Hierfür wurde im Zuge einer Generalentwässerungsplanung der Gesamtverbund an Mischwasserentlastungsanlagen überrechnet und nachgewiesen.

Hierbei zeigte sich ein Erweiterungs- und Sanierungsbedarf an der Kanalisationsanlage der im Rahmen eines wasserrechtlichen Bescheids (06./21.09.2021) mit Sanierungsaufgaben fixiert wurde.

Für das bestehende RÜB 1 werden nachfolgende wesentliche Umbau und Erweiterungen erforderlich:

- Abbruch des bestehenden Trennbauwerks und Ersatzneubau mit einem Beckenüberlauf (BÜ)
- Neubau eines Drosselschachtes mit -einrichtung
- Anbindung des BÜ an den verrohrten Sachsenbach
- Technische Ausrüstung des BÜ mit Schwimmstoffrückhaltungen und Messeinrichtungen
- Erneuerung der elektrotechnischen Ausrüstung des Beckenüberlaufes
- Stilllegung/Rückbau und Erneuerung der bestehenden Entlastungseinrichtungen des RÜB 1

5) Umsetzung der Sanierung RÜB 3

Allgemein:

Als Ergebnis der Schmutzfrachtberechnung, die im Zuge der Generalentwässerungsplanung durchgeführt wurden, ist ein zentrales Regenüberlaufbecken (Durchlaufbecken) vor der Kläranlage Diespeck zu erstellen.

Nachfolgende wesentlichen Anlagenteile sind im Zuge des Neubaus des RÜB 3 zu erstellen:

- Anbindung an den Zulaufsammler
- Rückbau des provisorischen Pumpwerkes
- Durchlaufbecken mit Speichervolumen 315 m³ (zzgl. Retentionsvolumen = 650 m³)
- Erstellung Trennbauwerk/Beckenüberlauf und Klärüberlauf
- Ablauf zum Pumpwerk
- An-/Umbindung der bestehenden Druckleitungen Ortsteil „Stübach“ sowie „Am Hannaberg“
- Entlastungsleitung in die Vorflut
- Elektrotechnische und maschinentechnische Ausrüstung mit Beckenreinigung und Feinsiebanlage, Lamellentauchwand, kontinuierliche Messeinrichtungen etc.
- Hochwasserschutz/-ausgleichsmaßnahmen

6) Umsetzung der Sanierung RÜ 4 in Diespeck

Allgemein:

Im Zuge der Generalentwässerungsplanung wurde auch ein hydraulischer Nachweis des bestehenden Netzes durchgeführt. Ein Sanierungsbedarf am bestehenden Kanalnetz wurde dabei festgestellt.

Zur hydraulischen Entlastung des bestehenden Mischwassernetzes und zur Optimierung des erforderlichen Ausbauumfangs wurden neue Regenüberlaufbauwerke und hydraulische Kanalerweiterungen eingeplant.

Der Neubau bzw. die Erweiterungen der erforderlichen Regenüberlaufbauwerke wurden in dem gültigen Wasserrechtsbescheid zu den Mischwasserentlastungsanlagen mit aufgenommen.

Für den neu eingeplanten Regenüberlauf RÜ 4 („Am Käswasen“) werden nachfolgende wesentliche Maßnahmen und Erweiterungen erforderlich:

- Neubau des Regenüberlaufes RÜ 4 mit Anbindung an den Kanalbestand
- Erstellung einer Entlastungsleitung (DN 500, ca. 16 m) mit Anbindung an den Vorflutgraben
- Technische Ausrüstung des Regenüberlaufes (Schwimmstoffrückhaltung/ elektrotechnische Messeinrichtungen etc.)
- Neubau eines Zulaufkanals DN 400 (ca. 100 m) mit Umbindungen/Neubau von Anschlussleitungen

7) Umsetzung der Sanierung RÜ 1 in Diespeck

Allgemein:

Für den neu eingeplanten Regenüberlauf RÜ 1 (Ortsteil Stübach -Kirchgasse) werden nachfolgende wesentliche Maßnahmen und Erweiterungen erforderlich:

- Abbruch und Neubau des Regenüberlaufes RÜ 1 mit Anbindung an den Kanalbestand
- Technische Ausrüstung des Regenüberlaufes (Schwimmstoffrückhaltung/ elektrotechnische Messeinrichtungen)

8) Umsetzung der Sanierung RÜ 2 in Diespeck

Allgemein:

Für den neu eingeplanten Regenüberlauf RÜ 2 (Ortsteil Stübach - Mühlgasse) werden nachfolgende wesentliche Maßnahmen und Erweiterungen erforderlich:

- Neubau des Regenüberlaufes RÜ 2 mit Anbindung an den Kanalbestand
- Technische Ausrüstung des Regenüberlaufes (Schwimmstoffrückhaltung/ elektrotechnische Messeinrichtungen)
- Erstellung einer Entlastungsleitung zur Vorflut (DN 400, ca. 40 m)
- Stilllegung bestehende Entlastungsleitung

9) Anpassung Überläufe, Messeinrichtungen, PLS

Allgemein:

Entsprechen den wasserrechtlichen Vorgaben sind die bestehenden Regen-entlastungsanlagen mit Schwimmstoffrückhaltungen und kontinuierliche Messeinrichtungen auszurüsten. Die Messdaten sind zu erfassen und zur Auswertung an die zentrale Leitstelle zu übertragen.

Entsprechend des Wasserrechtsbescheides vom 06./21.09.2021 sind die nachfolgend ergänzend aufgeführten Regenüberläufe zu erweitern und auszustatten:

- RÜ Stübach – Neuberg
- RÜ Hanbach

10) Anpassung PW Stübach

Entsprechend des Wasserrechtsbescheides vom 06./21.09.2021 ist das bestehenden

Regenüberlaufbecken RÜB Stübach mit einer wirksamen Schwimmstoffrückhaltungen und einer

kontinuierliche Messeinrichtungen auszurüsten. Die Messdaten sind zu erfassen und zur Auswertung an die zentrale Leitstelle zu übertragen.

11) Bamberger Straße

In den Jahren 2016 bis 2019 wurden im gesamten Gemeindegebiet die Sammelleitungen mit zugehörigen Schächten mittels einer fahrbaren Kamera inspiziert. Die daraus gewonnenen Daten wurden ausgewertet und das Kanalsystem in Schadensklassen eingeteilt.

Anschließend wurde eine Sanierungsvorplanung für das gesamte Kanalnetz erstellt.

Ebenso wurde eine hydraulische Berechnung auf Grundlage der bestehenden Vorschriften durchgeführt. Anhand der durchgeführten Betrachtungen wurde aufgezeigt, dass folgende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Kanalnetz wieder in einen betrieblich einwandfreien Zustand zu versetzen.

- Bamberger Straße - offene Auswechslung (baulicher Zustand)
DN 500 - DN 1200 (ca. 633 m)

12) Offene Kanalauswechslungen 2024/2025

In den Jahren 2016 bis 2019 wurden im gesamten Gemeindegebiet die Sammelleitungen mit zugehörigen Schächten mittels einer fahrbaren Kamera inspiziert. Die daraus gewonnenen Daten wurden ausgewertet und das Kanalsystem in Schadensklassen eingeteilt.

Anschließend wurde eine Sanierungsvorplanung für das gesamte Kanalnetz erstellt.

Ebenso wurde eine hydraulische Berechnung auf Grundlage der bestehenden Vorschriften durchgeführt. Anhand der durchgeführten Betrachtungen wurde aufgezeigt, dass folgende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Kanalnetz wieder in einen betrieblich einwandfreien Zustand zu versetzen.

- nahe Steigerwaldstraße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung DN 200 auf DN 300 (ca. 63 m)
- nahe Steigerwaldstraße - offene Auswechslung (baulicher Zustand)
DN 200 (ca. 47 m)
- Hanbacher Straße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung DN 300 auf DN 400 (ca. 41 m)
- Hanbacher Straße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung DN 300 auf DN 500 (ca. 62 m)
- Ehe - offene Auswechslung
DN 300 (ca. 39 m)
- Alte Hochstraße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 300 auf DN 400 (ca. 83 m)
- Alte Hochstraße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 300 auf DN 500 (ca. 274 m)
- Schloßhof - offene Auswechslung (baulicher Zustand)
DN 300 (ca. 32 m)
- Schleifmühlstraße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 400 auf DN 500 (ca. 81 m)
- Schleifmühlstraße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 500 auf DN 600 (ca. 88 m)
- Schleifmühlstraße - hydraulischer Bypass Neubau
DN 300 (ca. 140 m)

- Sandstraße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 500 auf DN 600 (ca. 19 m)
- Sandstraße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 500 auf DN 800 (ca. 32 m)
- Sandstraße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 800 auf DN 1000 (ca. 200 m)
- Dettendorfer Straße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 300 auf DN 400 (ca. 30 m)
- Am Käswasen - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 400 auf DN 500 (ca. 100 m)

13) Neues Hauptpumpwerk/Überleitung-Druckleitung/KA Neustadt a.d. Aisch

Im Rahmen einer Studie mit LAWA-Kostenvergleichsrechnung wurde die Ertüchtigung der Kläranlage Diespeck einer Überleitung und Behandlung der anfallenden Abwässer in der Kläranlage Neustadt an der Aisch (KA NEA) gegenübergestellt.

Seitens der Gemeinde Diespeck und des Betreibers der KA NEA wurde die künftige Stilllegung der Kläranlage Diespeck und Übernahme der anfallenden Abwässer vereinbart.

Die fachtechnische Prüfbehörde hat diese Entscheidung bewertet und einer zentralen Behandlung der Abwässer der Gemeinde Diespeck in der KA NEA zugestimmt.

Im Wesentlichen ist mit nachfolgenden Teilbaumaßnahmen zu rechnen:

- Erstellung eines neuen Zulaufkanals und eines Hebewerkes ($Q_d = \text{ca. } 40 \text{ l/s}$)
- Erstellung einer mechanischen Vorreinigung (Rechenanlage Sand-/Fettfang)
- Neubau eines Hauptpumpwerkes ($Q_p = \text{ca. } 40 \text{ l/s}$) für die Überleitung zur Kläranlage Neustadt/Aisch mit Hochbauteil (Betriebsräume/Schalt- und Wartungszentrale)
- Neubau einer Abwasserdruckleitung vom Hauptpumpwerk Diespeck zur Kläranlage Neustadt a.d. Aisch (Länge ca. 2.100 m)
- Erweiterung KA Neustadt/Aisch (anteilige Kosten aufgrund Mehrbelastung durch Gemeinde Diespeck)
- Einkauf KA Neustadt/Aisch - anteilige Kosten des Anlagenbestandes

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

3. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
4. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (2) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (6) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 8.285.052 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitrag beträgt
- | | |
|--|----------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,25 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 10,11 €. |
- Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird nach entstehen der Beitragsschuld abgerechnet.

Auf die Beitragsschuld sind Vorauszahlungen in folgenden Teilbeiträgen zu leisten:

1. Vorauszahlungsrate, 40 %, einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides,
2. Vorauszahlungsrate, 20 %, fällig am 01.10.2024,
3. Vorauszahlungsrate, 20 %, fällig am 01.10.2025.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 Kraft.

Diespeck, den 21.09.2023

Dr. Christian von Dobschütz
1. Bürgermeister
Gemeinde Diespeck

7 Erlass der Satzung für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) - Billigung der Gebühren für die Wasserversorgung Diespeck

Jürgen Distler berichtet, dass Schulte und Röder die Kalkulation für die Wasserverbrauchsgebühr ab 01.01.2024 (Kalkulationszeitraum 2024 bis 2027; siehe Anlage) vorgelegt hat. Darin errechnet sich eine Gebühr für Diespeck von 3,12 € je cbm.

Laut S&R beträgt der Fehlbetrag in der kostendeckenden Einrichtung (KDE) Wasserversorgung Diespeck Ende 2023 (sollte das Haushaltsjahr 2023 wie geplant und beschlossen abschließen) – 311.323,29 €. Dieser kumulierte Verlust resultiert vor allem aus folgenden Entwicklungen:

Die Fernwasserversorgung Franken hatte zum 01.07.2020 den Bezugspreis für Wasser von 1,05 € /cmb auf 1,20 €/cbm erhöht. Diese Preiserhöhung hatte die Gemeinde nicht an die Gebührenzahler weitergegeben. Zum 01.01.2024 steigt der Bezugspreis nochmals um weitere 0,15 €/cmb auf nunmehr 1,35 €/cbm. Die Preissteigerungen auf der Beschaffungsseite müssen nun an die Gebührenzahler weitergegeben werden.

Aufgrund der Vielzahl an Wasserrohrbrüchen sind die Unterhaltungskosten im Wasserbereich stark gestiegen. Entwicklung seit 2017:

2017: 65.968,56 €
2018 69.889,35 €
2019 116.902,05 €
2020 107.266,73 €
2021 160.923,99 €
2022 136.447,17 €
2023 (Plan): 150.000 €

Die bisher aufgelaufenen Ausgaben für die Kommunalberatung S&R sind in der jeweiligen KDE im Verwaltungshaushalt veranschlagt und verbucht worden.

Die Nettowassergebühreneinnahmen, die sich seit 2017 im Bereich 300-350 T€ bewegen, reichen nicht mehr aus, um die steigenden Kosten zu decken.

Herr Helmut Roch regt an, dass die Arbeit von Schulte & Röder sehr kostenintensiv ist und man hier einmal zum Ende kommen sollte. Herr Jürgen Distler berichtet, dass die Hauptarbeit nun abgeschlossen ist und somit auch der Großteil der Kosten bereits angefallen sind.

Herr Timo von Westberg erläutert, dass die Kosten von Schulte & Röder nicht auf die Gebühren berechnet wurden und somit nicht auf den Bürger umgelegt werden. Im Bereich Wasser habe man daher bis jetzt daher auch einen höheren Verlust.

Herr Hartmut Tanzberger regt an, dass in die Kalkulation auch ein Puffer aufgenommen werden sollte. Herr Jürgen Distler erläutert, dass dies nicht möglich ist und auch nicht rechtssicher wäre. Den Gültigkeitszeitraum könnte man jederzeit verkürzen und eine neue Kalkulation aufstellen. Somit wäre jederzeit eine Nachsteuerung möglich.

Beschluss Nr. 127/2023**Für 8 Gegen 1 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck nimmt die angehängte Gebührenkalkulation zur Kenntnis und billigt diese.

8 Erlass der Satzung für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) - Billigung der Gebühren für die Wasserversorgung Ober- & Untersachsen

Jürgen Distler berichtet, dass Schulte und Röder die Kalkulation für die Wasserverbrauchsgebühr ab 01.01.2024 (Kalkulationszeitraum 2024 bis 2027; siehe Anlage) vorgelegt hat. Darin errechnet sich eine Gebühr für Ober- und Untersachsen von 1,86 € je cbm.

Laut S&R beträgt der Fehlbetrag in der kostendeckenden Einrichtung (KDE) Wasserversorgung Ober-/Untersachsen Ende 2023 (sollte das Haushaltsjahr 2023 wie geplant und beschlossen abschließen) – 25.249,92 €. Dieser kumulierte Verlust resultiert vor allem aus folgenden Entwicklungen:

Die Neustadtwerke haben zum 01.01.2022 den Bezugspreis für Wasser von 1,20 €/cmb auf 1,25 €/cbm erhöht. Diese Preiserhöhung wurde bisher von der Gemeinde nicht an die Gebührenzahler weitergegeben. Die Preissteigerungen auf der Beschaffungsseite müssen nun an die Gebührenzahler weitergegeben werden.

Die bisher aufgelaufenen Ausgaben für die Kommunalberatung S&R sind in der jeweiligen KDE im Verwaltungshaushalt veranschlagt und verbucht worden.

Die Nettowassergebühreneinnahmen, die sich seit 2020 im Bereich von ca. 8 T€/Jahr bewegen, reichen nicht mehr aus, um die gestiegenen Kosten zu decken.

Herr Helmut Roch fragt an, wie die 10.000,00 Euro Bezugskosten für Frischwasser zu Stande kommen, wenn der Bezugspreis doch gleich bleibt. Herr Jürgen Distler und Herr Timo von Westberg erläutern, dass man hier einfach bereits einen Mehrverbrauch einkalkuliert hat wie z. B. Wasserverluste und oder neue Wohneinheiten. Der Ansatz ist aus Sicht der Verwaltung bei einem bisherigen Bezug von ca. 9.100 Euro daher gerechtfertigt.

Herr Helmut Roch regt an, dass die Gebührenkalkulation aus seiner Sicht nicht wirklich verständlich ist und besser aufgeschlüsselt bzw. aufgelistet hätte werden müssen. Die Kalkulation sollte für jedermann verständlich sein.

Beschluss Nr. 128/2023**Für 8 Gegen 1 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck nimmt die angehängte Gebührenkalkulation zur Kenntnis und billigt diese.

9 Begegnungshaus Diespeck: Diskussion einer neuen Alternative

2. Bürgermeister Roland Schmidt berichtet, dass der Gemeinderat Diespeck sich nach eingehenden Beratungen seinerzeit für die Umsetzung der sog. „mittleren Variante“ entschieden hat. Eine Option, die zusätzlich vom Büro Krampe aufgeworfen wurde, wurde verworfen. Jetzt hat sich aber kurzfristig nochmals eine neue Variante aufgetan, die durchaus bedenkenswert ist. Bekanntlich hat die Sparkasse die Schließung des Beratungsstandortes in Diespeck beschlossen. Aufgrund der räumlichen Nähe zu NEA und einem geänderten Nutzerverhalten wurde die Filiale

kaum noch von Kunden angesteuert. Deshalb wird der Betrieb zum 01.01.2024 schließen. Dies wurde Bürgermeister von Dobschütz in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt. Es wurde aber zugesichert, dass der Bankautomat bestehen bleiben wird.

Stellt sich freilich die Frage nach der Nutzung der freistehenden Fläche. Die Sparkasse hat in der Zwischenzeit signalisiert, dies zu einem Preis von 530.000 Euro veräußern zu wollen. Darin enthalten sind das EG und der Keller. Der Raum des Geldautomaten würde, im Falle eines Kaufes, mit erworben, und dann zur Sicherung der Bargeldversorgung der Gemeindeglieder, wieder an die Sparkasse zurückvermietet. Außerdem würde 1 Parkplatz für die Sparkassenkunden vorgesehen.

Der Bürgermeister hat auf dieser Grundlage umgehend die Fraktionsvorsitzenden kontaktiert und um ein Gespräch gebeten. Dies fand noch vor den Ferien statt, genau wie eine Besichtigung der Räumlichkeiten mit Mitgliedern des Gemeinderates sowie unserem Planer, Herrn Schad.

Herr Schad hat eine Machbarkeitsanalyse durchgeführt, die dem Rat ebenfalls in der Sitzung vorgestellt wird. Siehe anbei. Inkl. einer Kostenschätzung. Er geht davon aus, dass ein Umbau (großzügig) rund 718.000 Euro (alles inklusive) kosten würde. In Summe wären also 1,25 Mio. Euro aufzuwenden. Die Kosten von rund 718.000 Euro sind hier sehr großzügig angesetzt.

Herr Schad schreibt hierzu: *„Wie Sie an den Kosten, bestehend aus den Umbaumaßnahmen an den Räumen und den technischen Maßnahmen (Heizung, Sanitär und Elektroinstallation) ersehen können, wird der haustechnische Teil sogar teurer als die Maßnahmen an der Bausubstanz.“*

Ich bin insbesondere bei der Elektroinstallation davon ausgegangen, dass wir diese einschl. der Verteilung komplett erneuern müssen. Die führt natürlich zu entsprechend hohen Kosten. Die Ausstattung mit barrierefreiem WC und einer größeren Anzahl an Toiletten ist notwendig.

Ansonsten bin ich von einer angemessenen Ausstattung der Bodenbeläge und für den Ratssaal ausgegangen. Einfacher ist natürlich immer möglich, aber es sollte ja schon mit dem ursprünglich geplanten Niveau für den Neubau zusammenpassen.“

In der Sitzung ist nun zu beraten, ob diese Option ernsthaft in Erwägung gezogen werden soll.

Eine kurze Aufstellung der PROs für die Sparkasse und den Neubau:

PRO Neubau „mittlere Variante“:

- Sitzungssaal direkt am Rathaus
- Barrierefreiheit durch gemeinsamen Aufzug im OG der Verwaltung
- Städtebaulich hochwertige Ensemblewirkung durch Anbau am Rathaus → Aufwertung des Innenortes
- Gestaltung auch des Zuschnitts nach den Wünschen der Gemeinde
- Nutzung des Vorplatzes für Empfänge und Hochzeitszusammenkünfte möglich
- Alleiniger Hausherr (im Vergleich zur Eigentümergemeinschaft Sparkassengebäude)
- Mehr Parkplätze direkt angrenzend
- Mehr Energieeffizienz

PRO Kauf Sparkassengebäude:

- Realisierung deutlich schneller möglich
- Realisierung deutlich günstiger (ca. 800.000 Euro geschätzt)
- Mehr Platz als bei der mittleren Variante → Archiv problemlos mit umsetzbar
- Vermeidung von Leerstand an prominenter Lage

- Voraussichtlich etwas leichtere Förderung, da Umnutzung und Sanierung eines Bestandsgebäudes
- Dort auch Parkplätze und Parkplätze hinter Rathaus

Auch im Sparkassengebäude ist die LAG mit integrierbar. Die nötigen Funktionen sind also in beiden Objekten gleichermaßen umsetzbar.

Der Gemeinderat soll beraten und vorgeben, welcher Weg weiter zu beschreiten ist. Die Vergabe der Subplaner wurde mit einer Fristverlängerung gegenwärtig und bis zur Entscheidung gestoppt.

Der Abriss des alten Dreßlein-Gebäudes ist vollzogen.

Bei der Realisierung des Kaufs des Sparkassengebäudes stellt sich die Frage, was mit dem Platz neben dem Rathaus geschehen könnte. Denkbar wäre hier ein Ideenwettbewerb unter Einbeziehung der Bürgerschaft.

1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz erläutert, dass man beim Sparkassengebäude auch noch die 80.000,00 Euro für die Außenanlagen hinzurechnen müsste. Die Förderung bei Bestandsgebäuden wird jedoch nach erster Anfrage bei Herrn Steinbauer von der Regierung von Mittelfranken im allgemeinen höher ausfallen als bei einem Neubau. Grundsätzlich bleibt jedoch klar festzustellen, dass das Variante Sparkasse deutlich kostengünstiger sein wird.

Herr Uli Wölfel regt an, dass das Sparkassengebäude bereits auch schon etwas älter ist (vermutlich 1992 errichtet). Gegebenenfalls sollte hier auch die Bausubstanz des Gebäudes zunächst einmal geprüft werden. Dies sollte bei der finalen Entscheidung auch berücksichtigt werden.

1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz teilt mit, dass die Bausubstanz grundsätzlich noch sehr gut sein müsste. Dies könnte man aber sicherlich auch durch einen Fachmann im Detail klären lassen. Klar ist, dass irgendwann die Heizung zur Sanierung ansteht. Das Gebäude könnte man aber natürlich in naher Zukunft auch auf das Nahwärmenetz anschließen.

Herr Dr. Carolus Schenke berichtet, dass man die Thematik in der Fraktion lange diskutiert und besprochen hat. Fakt ist, dass mit dem Sparkassengebäude eine enorme Kosteneinsparung gegeben ist. Ferner könnte das Projekt zeitnah angegangen und umgesetzt werden. Jedoch müssten bzw. sollten natürlich wichtige Dinge (wie z. B. Bausubstanz, Eigentümergemeinschaft etc.) noch vor der finalen Entscheidung geklärt werden.

Herr Helmut Roch regt an, dass die Förderung bei Bestandsgebäuden sehr attraktiv ist und man hier eine sehr hohe Förderung erhalten werde. Zudem steht derzeit auch die Wohnung/ Praxis über der Sparkasse zum Verkauf. Auch die sollte man gegebenenfalls in diesem Zuge gleich miterwerben.

3. Bürgermeister Georg Grimm sowie die SPD-Fraktion spricht sich dafür aus weiterhin den Neubau zu verfolgen. Das Sparkassengebäude wird in den kommenden Jahren ebenfalls in die Jahre kommen und es werden weiterführende Sanierungen (wie z. B. Fenster, Heizung etc.) notwendig. Auch diese Sanierungen ziehen entsprechende Kosten mit sich. Auch die Aufzugskosten für einen Aufzug im Rathaus Diespeck mussten bei der Kostenaufstellung weiterhin berücksichtigt werden.

1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz teilt mit, dass es nun doch nochmal sinnvoll wäre eine Begehung zusammen mit Herrn Werner Schad durchzuführen, sodass die Fragen zur Bausubstanz etc. vor Ort geklärt werden können. Auch das vorliegende Konzept sollte noch einmal gemeinsam überdacht werden. Der Gedankengang auch die Wohnung oberhalb gleich erwerben, ist durchaus sehr interessant.

3. Bürgermeister Georg Grimm regt an, dass man vielleicht auch die Bankfiliale zu einer Praxis umgestalten könnte. Denkbar wäre dort auch ein Gewerbetreibender.

Herr Helmut Roch betont, dass der Platz in der Sparkasse für die Vereine und für das Begegnungshaus optimal wäre. Der Platz wäre sogar größer als in der Dorfscheune Stübach. Herr Dr. Carolus Schenke erläutert, dass die Kosten für den Neubau derzeit ja auch nicht zu 100 % fix sind und somit auch nochmals steigen könnten. Zum Thema ländliche Arztpraxen führt Herr Dr. Carolus Schenke auf, dass hier in naher Zukunft auch die Hilfe der Gemeinden erforderlich sein wird.

Eine Entscheidung über den Standort soll in der nächsten Sitzung nach nochmaliger Besichtigung und Beratung getroffen werden.

Zur Kenntnis genommen

10 Ganztagsbetreuungsanspruch: Beauftragung eines Architekten mit einer Variantenanalyse für die Schule

2. Bürgermeister Roland Schmidt berichtet, dass die Gemeinde Diespeck folgende Lösung anstrebt, die da lautet: 1. und 2. Klässler: Hortbetreuung; 3. und 4. Klässler: Betreuung in der Schule

Den Hortumbau haben wir Herrn Schad zugesprochen (Modernisierungsgutachten). Ähnliches bräuchten wir nun auch für den Schulbereich.

Mit der Schulleitung konnte man bereits ein sehr gutes und konstruktives Gespräch zur Nutzung des Schulgebäudes für die Nachmittagsbetreuung führen. Es zeigt sich, dass ausreichend „Neigungsräume“ im Bestandsgebäude vorhanden sind, die von unterschiedlichen Schülergruppen für unterschiedliche Aktivitäten genutzt werden können. Hinzu kommen der Turnraum und die Aula. Außerdem können die Klassenzimmer der Grundschüler von diesen auch für die Hausaufgabenerledigung genutzt werden. Der Pausenhof ist die Anlaufstelle bei schönem Wetter.

Woran es aber sich noch mangelt ist eine ausreichende Verpflegungssituation. Es bedarf also einer Mensa, die nicht nur für die Grundschul Kinder, sondern auch für die Kinder der Mittelschule offensteht (und ebenfalls in den Nachmittagsstunden, nach der Essensausgabe genutzt werden kann). Wir gehen davon aus, dass rund 270 Kinder im Ausbauendzustand (ab dem Jahr 2029) durch die Mensa versorgt werden müssen. Freilich essen nicht alle Kinder dort täglich und auch nicht gleichzeitig. Diese Größe gibt aber eine ungefähre Richtschnur für den erforderlichen Ausbaubedarf. Siehe Berechnung anbei.

Aus Sicht der Schulleitung und der Verwaltung würde sich für den Mensabau die Fläche anbieten, die die Kinder aktuell als Bolzplatz nutzen – plus ggf. der Spielplatzfläche „Hammerweg“ (Markierung STERN)



Herr 1. Bürgermeister von Dobschütz kam zum Schluss, dass wir einen Architekten an unserer Seite **brauchen**, der Zeit hat, und mit uns eine Vorplanung bzw. ein Konzept mit Kostenschätzung erstellen kann (LP 1-2 evtl. bis LP3).

Daher sollte die Verwaltung beauftragt werden, geeignete Architekten anzufragen. Konkret soll mit dem Konzept die Förderung beantragt werden.

2. Bürgermeister Schmidt hielt die Beauftragung eines Architekten als zu früh. Er erläutert, dass man einen Arbeitskreis bilden sollte, in dem auch entsprechend Fachleute geladen werden, um die Thematik zu erörtern. **Vor einer Planung sollten wir wissen was nötig ist und welches Anforderungsprofil wir brauchen. Es sollte auch geprüft werden, ob ein Generalunternehmer solche Mensen erstellen könnte ohne förderschädlich zu sein.**

Herr Uli Wölfel regt an, dass man hier eventuell Herrn Stoll von der Mensa Neustadt an der Aisch hinzuziehen könnte.

Der Gemeinderat Diespeck ist sich einig, dass man die Thematik in einem Arbeitskreis zusammen mit einem Fachmann angehen und besprechen sollte.

Zur Kenntnis genommen

11 (Optional) Kaufentscheidung: Bagger Bauhof

1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz und Herr Hartmut Tanzberger berichten, dass im Grundsatz der Gemeinderat die Anschaffung eines Baggers für den Bauhof begrüßt hat. Nun liegen der Verwaltung entsprechende Angebote vor.

Folgende Angebote liegen vor:

Takeuchi 52.000,00 Euro (mit Baggerlöffel)

Wacker 39.865,00 Euro (ohne Baggerlöffel)

Kobuta, 38.675,00 Euro (mit Baggerlöffel)

Alle drei Bagger stehen derzeit noch nicht zur Verfügung. Favorit ist der Bagger der Firma Kobuta. Von Herrn Hartmut Tanzberger wird vorgeschlagen, dass man den Bagger der Firma Kobuta einmal testen sollte und wenn dieser den Ansprüchen entspricht, dass man diesen dann entsprechend bestellen kann.

Der Gemeinderat Diespeck ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Beschluss Nr. 129/2013

Für 9 Gegen 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck beauftragt den Bauhof Diespeck den Bagger von der Firma Kobuta zu testen und ermächtigt diesen den Bagger entsprechend laut Angebot zu bestellen, wenn dieser den Ansprüchen und Vorstellungen entspricht.

12 Erlass Hundehaltungsverordnung

Herr Florian Sacher berichtet, dass die bewehrte Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Diespeck vom 26.09.2003 eine Geltungsdauer von 20 Jahren hat und somit ausläuft.

Die Verwaltung hat nach dem aktuellen der Muster der Hundehaltungsverordnung eine neue Hundehaltungsverordnung erstellt. Der Entwurf dieser neuen Verordnung wurde der Einladung beigefügt.

Im Gemeinderat Diespeck gilt es die neue Verordnung entsprechend zu beschließen.

3. Bürgermeister Georg Grimm regt an, dass man zudem eine Verordnung zur generellen Anleinplicht erlassen sollte. Herr Florian Sacher berichtet, dass eine generelle Anleinplicht per Verordnung nicht möglich ist, jedoch für spezielle Grünanlagen/ Parks dies sicherlich möglich wäre. Man werde sich hier nochmals in die Thematik einlesen und dies prüfen.

Beschluss Nr. 130/2023

Für 9 Gegen 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck erlässt eine neue Hundehaltungsverordnung. Die Verordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses und tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung der Gemeinde Diespeck über das Halten von Hunden vom 26. September 2003 wird mit in Kraft treten der neuen Verordnung aufgehoben.

13 Straßenmarkierungsarbeiten

2. Bürgermeister Roland Schmidt berichtet, dass in der Sitzung vom 09.08.2023 der Auftrag für die Fahrbahnmarkierungen an die Firma Hima zum Angebotspreis in Höhe von 18.537,90 Euro vergeben wurde.

Die Verwaltung hat mittlerweile den Auftrag an die Firma Hima entsprechend erteilt, hat jedoch Position 03.002 Markierungsarbeiten Tempo 30 auf der Fahrbahn (Preis 6.210,00 Euro netto) vorerst herausgenommen.

Herr Florian Sacher ist der Ansicht, dass die Zahlen Tempo 30 auf der Fahrbahn noch zum größten Teil vorhanden sind. Ferner würde hier die Firma nicht die vorhandenen Zahlen erneuern, sondern im Abstand von ca. 2m nochmals neue Zahlen anbringen, sodass in einigen Straßen Tempo 30 doppelt auf der Fahrbahn zu sehen ist. Dies wäre nicht erforderlich und würde bei dem genannten Preis auch nicht zu rechtfertigen sein.

Der Gemeinderat Diespeck wird diesbezüglich um finale Entscheidung gebeten.

Beschluss Nr. 131/2023

Für 9 Gegen 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck beschließt die Position 03.002 Markierungsarbeiten Tempo 30 auf der Fahrbahn (Preis 6.210,00 Euro netto) nun entsprechend herauszunehmen und hierfür keinen Auftrag zu erteilen.

14 Sonstiges, Wünsche, Anregungen

Eingangstüre Dorfscheune Stübach:

2. Bürgermeister Roland Schmidt berichtet, dass die Eingangstüre an der Dorfscheune Stübach zum Teil defekt ist. Er bittet darum, dass dies repariert wird.

Musikveranstaltung Festplatz Diespeck:

Herr Uli Wölfel berichtet, dass in Beschwerden hinsichtlich der letzten Musikveranstaltung am Festplatz in Diespeck zugetragen wurde und fragt an, wieso man diese überhaupt genehmigt hat.

1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz erörtert, dass man von Seiten der Gemeinde Diespeck als Familiengemeinde bewillt ist, dass regelmäßig auch Veranstaltungen für Jugendliche stattfinden. Daher hat man die Veranstaltung grundsätzlich zugelassen.

Holztüre Keller Frank, Dettendorfer Straße:

Herr Uli Wölfel teilt mit, dass die Holztüre vom Keller Frank in der Dettendorfer Straße stark beschädigt ist und daher eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellt. Herr Florian Sacher teilt mit, dass man Familie Frank anschreiben wird.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dr. Christian von Dobschütz
Erster Bürgermeister

Florian Sacher
Schriftführung